

Erklärung von Barcelona (24.03.1995)

ERKLÄRUNG

Anlässlich des Europäischen Kongresses «Die Stadt und die Behinderten» am 23. und 24. März 1995 in Barcelona, Spanien, haben sich die unterzeichnenden Städte darauf verständigt,

1. dass die Würde und der Wert einer Person ureigene Privilegien sind, die allen Menschen innewohnen, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Rasse, ihrem Alter und ihrer Begabung;
2. dass Schwächen und Behinderungen in Anlehnung an das Welt-Aktionsprogramm der Vereinten Nationen für Menschen mit Behinderungen die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit berühren und nicht ausschließlich Einzelpersonen und ihre Familien;
3. dass das Wort «Behinderung» ein dynamischer Begriff ist, das Ergebnis der Interaktion zwischen individueller Begabung und umweltbedingten Einflüssen, die wiederum diese Begabung prägen. Folglich sind das Gemeinwesen und das Sozialwesen dafür verantwortlich, dass sich die Entwicklung der Bürgerinnen und Bürger zu den bestmöglichen Konditionen vollzieht, was wiederum bedeutet, dass alle Ursachen vermieden bzw. beseitigt werden, die dieser Entwicklung im Wege stehen oder sie verhindern;
4. dass die Stadt als weit verbreitete Gesellschaftsform in allen Kulturkreisen auf unserem Planeten eine Verpflichtung hat, die nötigen Mittel und Ressourcen für Chancengleichheit, Wohlstand und Mitbestimmung aller ihrer Bürgerinnen und Bürger bereitzustellen;
5. dass die Grenzen zwischen Normalität und Behinderung so gut wie nicht begrifflich festgelegt sind, und deshalb die Unterschiede zwischen den Bürgerinnen und Bürgern als Teil der Vielfalt verstanden werden müssen, die die Gesellschaft ausmacht, und entsprechend die Strukturen und Dienstleistungen so zu begreifen sind, dass sie von der ganzen Bevölkerung genützt werden können, was in den meisten Fällen die Existenz einer spezifischen Terminologie für Behinderte überflüssig macht.

Aus all den vorgenannten Gründen beschließen die unterzeichnenden Städte die Vereinbarungen, die von nun Erklärung «Die Stadt und die Behinderten» heißen sollen, und verpflichten sich,

- a. die Erklärung «Die Stadt und die Behinderten» auf nationaler und internationaler Ebene publik zu machen mit dem Ziel, dass ihre Grundsätze und Postulate größtmögliche Zustimmung erfahren;
- b. Prozesse der Zusammenarbeit auf der Basis vollständiger Anwendung der in der Erklärung «Die Stadt und die Behinderten» enthaltenen Vereinbarungen in Gang zu setzen und dabei die notwendige Unterstützung der übergeordneten Gebietskörperschaften einzufordern;
- c. In den Städten und Gemeinden Kommunikationsnetze aufzubauen, die die Bemühungen vorantreiben bzw. verstärken, die Gleichbehandlung ihrer behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürger zu fördern und die sich für die Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs im Hinblick auf die Verwendung bestimmter Zeichen und Symbole einsetzen und allgemein die Sensibilität der Kommunalpolitik für die Belange der behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürger erhöhen.

Folglich erklären sie:

PRÄAMBEL

dass die Behinderten natürliche Mitglieder der Gemeinschaften sind, in denen sie leben, und dass ihre besondere Situation in den unterschiedlichen internationalen Abkommen berücksichtigt wird, besonders in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, in der Konvention über die Rechte des Kindes, der Erklärung über die Rechte von Behinderten und der Erklärung über die Rechte von geistig Behinderten.

Dass die Menschen mit Behinderungen ein Anrecht auf technische und soziale Beihilfen haben, durch die die Folgen ihrer Behinderung weitgehend eingedämmt werden können, und ein Anrecht darauf haben, dass die Politik und die Politiker sich für die Gleichbehandlung Behinderter einsetzen, die als Recht in der Resolution 48/96 vom 4. März 1994 der Generalversammlung der Vereinten Nationen über «Einheitliche Normen zur Gleichbehandlung Behinderter» festgeschrieben ist.

Dass die Behinderten ein Recht auf Gleichbehandlung als Bürgerinnen und Bürger haben in einer pluralistischen Gesellschaft, die die Verschiedenheit und Unterschiedlichkeit der Individuen, aus denen sie sich zusammensetzt, respektiert, ein Recht darauf, an der sozialen Dynamik der Gemeinschaft ohne Einschränkung teilzuhaben, sowie darauf, sich an dem Wohlstand zu erfreuen, den die Entwicklung dieser Gemeinschaft hervorgebracht hat.

VEREINBARUNGEN

- I. Die Kommunen setzen sich dafür ein, dass die Bürgerinnen und Bürger mehr Verständnis für Menschen mit Behinderungen, ihre Rechte, Bedürfnisse sowie ihre Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft entwickeln.
- II. Die Kommunen sichern im Rahmen ihrer Befugnisse das Recht auf die besondere Situation von Menschen mit Behinderungen und damit das Recht dieser Personen auf individuelle Zuwendung entsprechend ihren Bedürfnissen.
- III. Die Kommunen lancieren und unterstützen Informationskampagnen, die ein wahrheitsgetreues Bild von Menschen mit Behinderungen propagieren, frei von Klischees und Vorurteilen, und allgemein ihre Integration und zur Normalisierung ihrer physischen und persönlichen Lebensumstände beitragen und sie so befähigen, sich bestmöglich damit zu arrangieren.
- IV. Die Kommunen etablieren im Rahmen ihrer Befugnisse Maßnahmenkataloge, die behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürgern auf effiziente Weise für sie relevante Informationen vermitteln und sie über ihre Rechte und Pflichten sowie über bewährte Einrichtungen aufklären, die ihre Gleichbehandlung unterstützen, indem sie von der notwendigen Koordination zwischen den verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung Gebrauch machen und so die Wirkung der jeweiligen Maßnahmen verstärken.
- V. Die Kommunen ermöglichen Personen mit Behinderungen Zugang zu allen, allgemein ausgedrückt, Informationen über die städtische Gemeinschaft und das Gemeinwesen.
- VI. Die Kommunen ermöglichen im Rahmen ihrer Befugnisse den Zugang von Behinderten zu Kultur-, Sport- und Freizeitangeboten und allgemein zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde.
- VII. Die Kommunen ermöglichen Personen mit Behinderungen den Zugang zu allgemeinen und ggf. zu besonderen Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit, Rehabilitation, Aus- und Weiterbildung, Arbeit und soziale Dienste, insofern diese in den Rahmen ihrer Befugnisse fallen. Sie setzen sich dafür ein, dass dieser Grundsatz auch dann beherzigt wird, wenn andere, öffentliche oder private Einrichtungen derartige Dienste anbieten.
- VIII. Die Kommunen richten Hilfsdienste für die alltäglichen Bedürfnisse von Behinderten ein, um ihnen zu ermöglichen, in ihrem eigenen Heim und in ihrer gewohnten Umgebung zu bleiben und auf diese Weise eine permanente Unterbringung in Behinderten-Einrichtungen zu umgehen. Die Bereitstellung dieser Dienste basiert auf den persönlichen Entscheidungen und dem Recht auf Wahrung der Intimsphäre der- und desjenigen, die bzw. der sie in Anspruch nimmt.
- IX. Die Kommunen schaffen Maßnahmen für behinderungsgerechtes Wohnen in Anlehnung an die persönliche und wirtschaftliche Situation der/des Betroffenen.
- X. Die Kommunen ergreifen im Rahmen ihrer Befugnisse Maßnahmen zur Umgestaltung von öffentlichen Plätzen und Gebäuden und Dienstleistungen aller Art sowie zum Abbau von Sprachbarrieren dahingehend, dass sie von behinderten Personen in vollem Umfang geltend gemacht werden können.

- XI. Die Kommunen ergreifen die erforderlichen Maßnahmen dafür, dass sich Personen mit Behinderungen ohne Einschränkung ihrer Mobilität in der Stadt bewegen können. Das besondere Augenmerk gilt dabei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln. Hier sollen Personen, die aufgrund von Behinderungen von der Nutzung ausgeschlossen sind, alternative Leistungen und spezielle Vergünstigungen erhalten, die ihre Mobilität vor dem gleichen Hintergrund gewährleisten, wie sie dem Rest der Bevölkerung zugute kommt.
- XII. Die Kommunen stellen Mittel für die Realisierung von Forschungsprojekten bereit, die neue Impulse für die Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen geben und die Entwicklung von Vorsorgeprogrammen sowie diagnostischen Verfahren zu Erkennung und Früherkennung vorantreiben.
- XIII. Die Kommunen ermöglichen und fördern im Rahmen ihrer Befugnisse die Partizipation von behinderten Bürgerinnen und Bürgern und ihrer repräsentativen Organe an Entscheidungsprozessen bei Themenstellungen, von denen sie im allgemeinen oder im besonderen selbst betroffen sind.
- XIV. Die Kommunen erzielen Einigung über Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Behindertenverbänden und -organisationen vor Ort mit dem Ziel, die Aktivitäten auf- und miteinander abzustimmen und eine gemeinsame Strategie für eine globale und nachhaltige Aktion zu entwickeln.
- XV. Die Kommunen sorgen für ständige Fortbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um ein bestmögliches Verständnis und Hilfestellung für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.
- XVI. Die Kommunen erarbeiten im Rahmen ihrer Befugnisse und in Zusammenarbeit mit den Behindertenvertretungen vor Ort Aktionspläne, die mit dieser Deklaration übereinstimmen und entsprechende Fristen bezüglich der Durchführung und Bewertung beinhalten müssen.
- XVII. Die Kommunen setzen Maßnahmen um, die der Vereinheitlichung und Verallgemeinerung von Reglements und Vorschriften sowie der Verbreitung von Zeichen und Symbolen und anderen Informationsträgern für jeden Behinderungstyp dienen, um so die Integration von Menschen mit Behinderungen zu erleichtern und ihnen die gleichen Chancen einzuräumen, wie sie Nicht-Behinderte haben. Um bezüglich dieser Vereinbarungen voranzukommen, setzen sich die unterzeichnenden Kommunen über ihre internationalen Vertretungsorgane für die Ratifizierung der Vorschriften durch die zuständige europäischen Interessenorganisationen ein, die das Minimum an Vorschriften, Programmen und Budgets festlegen, zu deren Umsetzung die Kommunen verpflichtet sind, was allein eine Verwirklichung der in dieser Erklärung getroffenen Vereinbarungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums möglich macht.

Barcelona, 24. März 1995

Quelle: <http://www.netzwerk-artikel-3.de/dokum/barcelona.htm>

Handlungskonzept „Aalen für ALLE“

Die Stadt Aalen setzt sich zum Ziel in den nächsten Jahren zu einer barrierefreien Stadt im umfassenden Sinn zu werden. Die Barrierefreiheit in den öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen sowie in der Infrastruktur stellt eine wesentliche Voraussetzung für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen und Benachteiligungen dar. Die zu berücksichtigenden Beeinträchtigungen von Menschen können sehr vielgestaltig sein, z.B. geistige Behinderung, Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit, Körperbehinderung, Lernschwierigkeiten, Sehbehinderung und Blindheit, Sprachbehinderung, Verhaltensstörung und seelische Beeinträchtigungen.

I. Öffentliche Gebäude, Straßen, Plätze und Wege

DIN Normen

Alle unter der Beteiligung der Stadt Aalen oder ihrer Gesellschaften errichteten und geförderten Baumaßnahmen und öffentlichen Einrichtungen werden entsprechend der finanziellen Möglichkeiten unter grundsätzlicher Beachtung der entsprechenden DIN Normen (18024 + 18025 + 18040) zum barrierefreien Bauen und den entsprechenden Gesetzen zum barrierefreien Bauen für Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen geplant, gestaltet und umgesetzt. Bei Umbauten oder Renovierungen wird entsprechend verfahren.

Andere Bauvorhaben

Bei Bauvorhaben, die öffentliche Förderung erhalten oder bei denen öffentlich zugängliche Flächen bzw. Räume errichtet werden, werden die Bauherren auf die Beratungsangebote der Stadt und des Beirats von Menschen mit Behinderungen hinsichtlich barrierefreier Gestaltung hingewiesen.

Bestandsanalyse

Zug um Zug wird eine detaillierte Bestandsanalyse hinsichtlich der Barrierefreiheit städtischer Gebäude durchgeführt. Die Bestandsanalyse setzt sich im Wesentlichen aus drei Bausteinen zusammen:

- Erfassung und Bewertung der bestehenden Situation
- Ableitung grundsätzlicher Lösungsvorschläge
- Erarbeitung eines Maßnahmekonzeptes einschließlich Kostenschätzung und Prioritätensetzung.

Leit- und Orientierungssystem

Die Einrichtung eines Leit- und Orientierungssystems, das auf die barrierefrei gestalteten Wegbeziehungen hinweist, ist von wesentlicher Bedeutung. Dieses sollte neben den „klassischen“ Schildern und Wegweisern „zukunftsfähige“ Komponenten (z.B. Leitsystem) enthalten, die es z.B. auch Blinden und Sehbehinderten oder Gehörgeschädigten ermöglicht, sich in der Stadt zurechtzufinden.

Barrierefreie Toiletten

Geprüft wird, ob und wie viele barrierefreie Toiletten in der Stadt Aalen öffentlich zugänglich sind, diese werden im Internet und im Führer der Stadt Aalen entsprechend dargestellt.

Fußgängerwege

Sofern es die Topografie zulässt, werden Fußgängerwege und Rampen für Rollstuhlfahrer mit einem Längsgefälle von weniger als 6 % errichtet.

Bordsteine

Bordsteine werden in Einmündungs- und Kreuzungsbereichen soweit als möglich abgesenkt.

Lichtzeichenanlagen

Sämtliche neu aufgestellten Lichtzeichenanlagen werden mit akustischen Signalgebern für Blinde ausgestattet, die sowohl den Standort der Ampel anzeigen, als auch die Grünphase. Bei bestehenden Lichtzeichenanlagen ist eine Umrüstung oder Funktionsfähigkeit zu prüfen und ein entsprechender Maßnahmenkatalog zu entwickeln.

Kernstadt/Fußgängerzone

Die Stadt Aalen prüft ob die vorhandenen Sitzmöglichkeiten/Bänke ausreichend sind. In Abstimmung mit dem Beirat von Menschen mit Behinderungen, Aalen City aktiv und dem Stadt-Seniorenrat werden in Zukunft bei neuen Vorhaben unterschiedliche Bank-Sitzhöhen berücksichtigt und realisiert. Die vorhandenen Bänke werden bezüglich der Sitzhöhe kontrolliert und katalogisiert.

II. Öffentlicher Personennahverkehr

Die Stadt Aalen nimmt im Rahmen ihrer Möglichkeiten positiven Einfluss auf die Unternehmen des ÖPNV bzw. der VGA-Verkehrsgemeinschaft Aalen GmbH, damit den in Ihrer Mobilität eingeschränkten Menschen die gleichberechtigte Teilnahme am öffentlichen Nahverkehr ermöglicht wird. Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

Haltstellen

Sämtliche ÖPNV- Haltstellen der Stadt Aalen und in den Stadtbezirken sollen barrierefrei erreichbar und selbstständig nutzbar sein.

Busse

Die Stadt Aalen wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, dass überwiegend Fahrzeuge (Bsp. Niederflerbusse) des ÖPNV eingesetzt werden, die barrierefrei zugänglich und für Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen gleichberechtigt nutzbar sind. Dies beinhaltet u.a. einen stufenlosen Einstieg, akustische Ansagen, gut lesbare Haltstellenanzeigen und deren kontrastreiche Gestaltung.

Fahrplan

Die Stadt wirkt darauf hin, dass

- a) im Fahrplan der Verkehrsbetriebe dargestellt wird, welche Haltstellen ebenerdig befahrbar sind und zu welchen Zeiten barrierefreie Fahrzeuge fahren
- b) Fahrpläne im seniorengerechten Großdruck gestaltet werden
- c) stadtteilbezogene benutzerfreundliche Einzel-Fahrpläne (z.B. im Scheckkartenformat) erhältlich sind.

Fahrgastbeirat

Die Gründung eines Fahrgastbeirates wird von der Stadt Aalen im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt.

III. Weitere Handlungsfelder

Für die folgenden weiteren Handlungsfelder werden je nach Bedarf und konkretem Anlass Arbeits- und Projektgruppen vom Beirat von Menschen mit Behinderungen und der Stadtverwaltung gebildet um Lösungsmöglichkeiten zu finden:

- a) Barrierefreier Zugang zu allen wichtigen Informationen über die städtische Gemeinschaft und das Gemeinwesen.
- b) Inklusion von Kindern mit Beeinträchtigungen in Kindergärten und Kindertageseinrichtungen
- c) Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen in allgemeinbildende Schulen
- d) Schaffung und Erhalt von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen auf dem ersten Arbeitsmarkt
- e) Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigung an Kultur-, Sport-, Bildungs- und Freizeitangeboten und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde.

IV. Verwaltungsinterne Maßnahmen zur Umsetzung

Information von Einrichtungen und Mitarbeiter/innen

Alle Einrichtungen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung werden über den Beitritt der Stadt Aalen zur „Erklärung von Barcelona“ und über das Handlungskonzept „Aalen für ALLE“ in Kenntnis gesetzt.

Ein wichtiger Schritt ist die Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung, denn nur dort, wo Barrieren erkannt werden, können diese vermieden bzw. abgebaut werden. Zur Erreichung der notwendigen Handlungskompetenz in den Führungsebenen der Stadtverwaltung sowie bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt. Entsprechende Mittel stellt das Personalamt im Rahmen seiner Möglichkeiten bereit.

Beteiligung der Bürger/innen

Die Beteiligung der Bürger/innen in Aalen und in den Stadtbezirken wird sichergestellt. Sie können Ihre Vorschläge oder Bedenken im Beirat von Menschen mit Behinderungen, bei der Stadtverwaltung und bei Mitgliedern des Gemeinderats schriftlich oder mündlich vorbringen.

Überprüfung der Umsetzung

Der Geschäftsführer vom Beirat von Menschen mit Behinderungen berichtet je einmal jährlich im Gemeinderat und im Beirat von Menschen mit Behinderungen über den Stand der Umsetzung des Handlungskonzepts „Aalen für ALLE“.